

Besonderer Teil
der Prüfungsordnung für den Master Studiengang
Kommunikationsmanagement (MKO)
mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)
der Fakultät III – Medien, Information und Design, Abteilung Information und
Kommunikation an der Hochschule Hannover (BPO 2015)

§ 1

Anwendbarkeit des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Soweit in dieser Prüfungsordnung keine anderweitigen oder ergänzenden Regelungen getroffen sind, finden die Regelungen des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Hannover in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 2

Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einervorgegebenen Frist ein Problem aus dieser Fachrichtung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die im Studium erworbenen Kompetenzen werden bei der Bearbeitung der Master-Arbeit zielgerichtet eingesetzt.
- (2) Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad "Master of Arts". Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage A1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt für den Master-Studiengang Kommunikationsmanagement einschließlich der Master-Prüfung vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Anlage B3 stellt die Module mit dazu gehörenden Prüfungsleistungen sowie Voraussetzungen, Prüfungsanforderungen, Gewichtungsfaktoren und die Belastung der Studierenden (SWS und CR) dar.
- (3) Module werden in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die aus verschiedenen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet oder auch nur aus einer Prüfungsleistung bestehen kann. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen

§ 4

Prüfungen

- (1) Bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung nicht wiederholt werden.
- (2) Prüfungsleistungen können bis zu zweimal wiederholt werden. Ist das Ergebnis der zweiten Wiederholungsprüfung „nicht ausreichend“ bzw. erhält die Bewertung „nicht bestanden“, gilt die Prüfung als endgültig nicht erbracht. Eine mündliche Ergänzungsprüfung findet nicht statt
- (3) Die Art, in der eine Prüfungsleistung abzulegen ist, wird von den Prüfenden festgelegt. Unter Berücksichtigung von § 7 Allgemeiner Teil wählen sie dabei aus den Möglichkeiten, die in Anlage B3 für die jeweilige Prüfungsleistung vorgegeben sind.

§ 5

Master-Prüfung, Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit wird in der Regel im vierten Semester des Master-Studiums abgelegt.
- (2) Die Zulassung zur Master-Arbeit setzt ein ordnungsgemäßes Studium, das durch die Ableistung von insgesamt 90 Credits nachgewiesen wird, voraus.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit ist neben den Nachweisen nach § 6 Abs. (3) Allgemeiner Teil beizufügen:
 - ein Vorschlag für das Thema der Master-Arbeit
 - ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit
 - Vorschläge für Erst- und Zweitprüfende
- (4) Studierende können abweichend von Abs. 2 auf gesonderten schriftlichen Antrag auch dann zugelassen werden, wenn die im bisherigen Studienverlauf gezeigten Leistungen dies rechtfertigen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann diese Zulassung mit Auflagen versehen.
- (5) Für die Master-Arbeit werden 28 Credits vergeben.
- (6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Master-Arbeit beträgt vier Monate. Die Gesamtdauer von fünf Monaten darf bei einer Verlängerung der Bearbeitungszeit entsprechend § 21 Abs. 7 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung nicht überschritten werden.

§ 6

Studiensemester im Ausland

- (1) Die Abteilung Information und Kommunikation unterstützt den Erwerb von Credits durch Studiensemester im Ausland.
- (2) Die Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen geschieht auf der Basis von Individuellen Learning Agreements, die von allen Beteiligten vor Antritt des bzw. der Auslandssemester unterzeichnet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

Neufassung

Beschluss Fakultätsrat: 31.03.2015

Genehmigung Präsidium: 15.06.2015

Verkündungsblatt Nr. 08/2015 vom 30.06.2015

Master-Studiengang Kommunikationsmanagement (MKO) 20151 _4 Semester / 120 Credits											Anlage B3		
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M	CP ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art	LVA	SWS	CP	Prüfungsform	Gew.	Sem.
MKO-301	Modul Wissen I: Grundlagen	PF	16	13	MKO-301-01	Denken, Sprache, Kommunikation	PF	S	2	3	H/K/M/R/Bü	18	1
					MKO-301-02	Theorien der Interessensvertretung	PF	S	2	3	H/K/M/R/Bü	19	1
					MKO-301-03	Grundlagen der Unternehmensführung und -organisation	PF	S	2	3	H/K/M/R/Bü	19	1
					MKO-301-04	Sozialwissenschaftliche Methoden	PF	V	2	4	H/K/M/R/Bü	25	1
					MKO-301-05	Aktuelle Gesellschafts- und Medientrends	PF	S	2	3	H/K/M/R/Bü	19	1
MKO-302	Modul Anwendung I	PF	14	12	MKO-302-01	Projekt Kommunikationsmanagement I	PF	PA	4	6	H/K/M/R/Bü	43	1
					MKO-302-02	Bezugsgruppenforschung	PF	S	2	4	H/K/M/R/Bü	29	1
					MKO-302-03	Kreativität	PF	S	3	4	H/K/M/R/Bü	28	1
MKO-303	Modul Wissen II: Vertiefung Fachwissen	PF	12	10	MKO-303-01	Theorien der Öffentlichkeit	PF	S	2	3	H/K/M/R/Bü	1	2
					MKO-303-02	Marketing	PF	S	2	3	H/K/M/R/Bü	1	2
					MKO-303-03	Statistik	PF	S	2	3	H/K/M/R/Bü	1	2
					MKO-303-04	Projektmanagement	PF	S	2	3	H/K/M/R/Bü	1	2
MKO-304	Modul Profilbildung I	PF	3	2	MKO-304-01	Vertiefung Unternehmensführung und -organisation*	WP	S	2	3	H/K/M/R/Bü	1	2
					MKO-304-02	Ausgewählte Organisationsformen und ihr Kommunikationsmanagement	WP	PA/S	2	3	H/K/M/R/Bü	1	2
MKO-305	Modul Anwendung II	PF	15	13	MKO-305-01	Projekt Kommunikationsmanagement II**	PF	PA	3	6	H/K/M/R/Bü	40	2
					MKO-305-02	Empirisches Forschungsprojekt I***	PF	PA/S	3	5	H/K/M/R/Bü	33	2
					MKO-305-03	Projekt Kreativität****	PF	PA/S	3	4	H/K/M/R/Bü	27	2
MKO-306	Modul Wissen III: Berufsspezifische Rahmenbedingungen	PF	12	10	MKO-306-01	Aktuelle theoretische Fragen des Kommunikationsmanagements	PF	PA/S	2	3	H/K/M/R/Bü	1	3
					MKO-306-02	Nationale und internationale Fragen des Kommunikationsmanagements	PF	PA/S	2	3	H/K/M/R/Bü	1	3
					MKO-306-03	Wertschöpfung & Kommunikation	PF	S	2	3	H/K/M/R/Bü	1	3
					MKO-306-04	Berufsethik & Gender	PF	S	2	3	H/K/M/R/Bü	1	3
MKO-307	Modul Profilbildung II	PF	3	3	MKO-307-01	Kommunikation & Recht	WP	S	2	3	H/K/M/R/Bü	1	3
					MKO-307-02	Kommunikation & Technologie	WP	S	2	3	H/K/M/R/Bü	1	3
MKO-308	Modul Anwendung III	PF	11	9	MKO-308-01	Projekt Kommunikationsmanagement III	PF	PA	3	6	H/P	11	3
					MKO-308-02	Empirisches Forschungsprojekt II	PF	PA/S	3	5	H/P	9	3
MKO-309	Modul Profilbildung III	PF	4	3	MKO-309-01	Multivariate statistische Auswertungen	WP	S	3	4	H/P	1	3
					MKO-309-02	Kreativ-Agentur	WP	PA/S	3	4	H/P	1	3
MKO-310	Wissenschaftliche Abschlussarbeit	PF	30	25	MKO-310-01	Wissenschaftliches Examenskolloquium	PF	S	2	2	H/P	1	4
					MKO-310-02	Masterarbeit	PF		0	28	H/P	9	4
Σ=Cr /Master-Abschluß			120										

* Voraussetzung MKO-301-03

*** Voraussetzung MKO-301-04

** Voraussetzung MKO-302-01

**** Voraussetzung MKO-302-03

Legende der Abkürzungen (Art, Form der Prüfungsleistung und Lehrveranstaltungen):

Art^M	Art eines Moduls (PF/WP)	B	Bericht
CP^M	Credits eines Moduls	Bü	Berufspraktische Übung
Gew.^M	Gewichtung eines Moduls zur Gesamtnote	H	Hausarbeit
Art	Art eines Teilmoduls (PF/WF)	Kx	Klausur (x Zeitstunden)
CP	Credits eines Teilmoduls oder einer Modul	M	Mündliche Prüfung
Gew.	Gewichtung der Teilmodule im Modul	P	Präsentation (Vortrag)
Gew.	Gewichtung 0 = unbenotete Prüfung	PA	Projektarbeit
Sem.	empfohlenes Semester	R	Referat (Hausarbeit plus Präsentation/Vortrag)
PF	Pflichtmodul	V	Vorlesung
WP	Wahlpflichtmodul	PP	Praxisphase
LVA	angebotene Art der Lehrveranstaltung	S	Seminar
SWS	Semesterwochenstunden	Ü	Übung